

<b>Gesetz</b> <b>Gesetz über die Ordnung von Präfekturen</b>	<b>Präfekturenordnungsgesetz</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>PräfOrdG.01 Seite 1</b>

## § 1 Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt den Geltungsbereich der Präfekturen und gibt diesen eine Ordnung vor. Dabei konkretisiert es Artikel 22 der Verfassung der Republik Farnesee.

**Umfang**

(2) Eine Präfektur ist eine Region auf Farneseer Staatsgebiet. Hierbei bilden alle Präfekturen eine Partition des Staatsgebietes Farnesees, das heißt, das gesamte Staatsgebiet ist auf Präfekturen verteilt und kein Gebiet gehört mehreren Präfekturen gleichzeitig an.

**Präfektur**

(3) Die Aufteilung des Staatsgebietes erfolgt durch ein gesondertes Gesetz.

**Aufteilung**

## § 2 Satzungen

(1) Präfekturen dürfen grundsätzlich zu allen Belangen Satzungen erlassen, solange das Land hierzu kein Gesetz getroffen hat. Besteht ein Gesetz, darf eine Präfektur Satzungen nur erlassen, wenn diese über das Gesetz hinausgehen, es sei denn, dies wird im Gesetz ausgeschlossen.

**Allgemeines**

(2) Satzungen werden von dem Präfekten einer Präfektur erlassen. Eine Satzung kann abweichendes bestimmen.

**Erlassen  
von Satzun-  
gen**

(3) Jede Präfektur benötigt eine Hauptsatzung. Diese umfasst mindestens:

- Erlass und Änderung von Satzungen
- Aufgabenverteilung innerhalb der Präfektur
- Sonstige Belange von außerordentlicher Wichtigkeit

□

<b>Gesetz</b> <b>Gesetz über die Ordnung von Präfekturen</b>	<b>Präfekturordnungsgesetz</b>
<b>Struktur</b>	<b>PräfOrdG.02 Seite 1</b>

## § 3 Präfekt

- (1) Der Präfekt regelt die Rechtsgeschäfte seiner Präfektur eigenmächtig. Er darf diese Aufgabe teilweise auch anderen Personen übertragen.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte sind vom Präfekten zu unterzeichnen. Über diese ist eine Aufzeichnung nach FAusfG.01 §1 zu führen. Diese Aufgabe darf dem Land übertragen werden.
- (3) Der Ministerpräsident und Kandidaten einer Wahl zum Ministerpräsident können von keiner Präfektur Präfekt sein. Stellt sich ein Präfekt zur Wahl des Ministerpräsidenten auf, so tritt er damit von seinem Amt als Präfekt zurück.

**Zuständigkeit**

**Beschlüsse**

**Unvereinbarkeit**

## § 4 Behörden

- (1) Behörden übernehmen übertragene Aufgaben des Präfekten.
- (2) Über das Einsetzen einer Behörde entscheidet der Präfekt in einem Beschluss. Ein Landesgesetz kann dem Präfekten vorschreiben, eine Behörde einzusetzen.
- (3) Grundsätzlich steht der Präfekt einer Behörde vor und ist dieser weisungsbefugt. Das Land kann per Gesetz, Verordnung oder Beschluss Behörden von Präfekturen Landesbehörden unterordnen, wenn diese das selbe Tätigkeitsgebiet haben. In diesem Falle steht die Landesbehörde der Präfekturbehörde vor.
- (4) Behörden dürfen für ihren Arbeitsbereich eigenmächtig Verordnungen erlassen und auf Grundlage von Gesetzen, Satzungen oder Verordnungen Gebühren erheben sowie Ordnungsgelder festsetzen.

**Allgemeines**

**Einsetzen**

**Vorstand**

**Verordnungen**

## § 5 Weiteres

Es steht dem Präfekten frei, innerhalb seiner Präfektur weitere Strukturen einzusetzen.

□

Digital signiert

LuKasMitK

23.07.2024 20:34